

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung der MergeBoard Standardsoftware

Sysmagine GmbH

23. Mai 2022

1 Vertragsgegenstand

1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für die Überlassung und Nutzung der Software („**Software**“) gemäß dem Lizenzvertrag und der unter cloud.mergeboard.com/docs abrufbaren Produktbeschreibung. Soweit nachstehend nicht anders definiert, gelten die Definitionen aus der Produktbeschreibung.

1.2 Diese Vertragsbedingungen gelten, mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 8, nicht für zusätzliche Leistungen, wie Installation, Integration und Anpassung der Software an Bedürfnisse des Kunden sowie Support-, Wartungs- und sonstige Dienstleistungen. Diese sind Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen den Parteien.

1.3 Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen, soweit solche Bedingungen von diesen Vertragsbedingungen abweichende oder diesen entgegenstehende Regelungen enthalten.

2 Art und Umfang der Leistung

2.1 Der Anbieter überlässt dem Kunden die Software zu den im Lizenzvertrag vereinbarten Bedingungen. Die Software entspricht der unter cloud.mergeboard.com/docs abrufbaren Produktbeschreibung.

2.2 Der Anbieter überlässt dem Kunden außerdem eine Dokumentation der Software. Die Dokumentation wird digital als Teil der Software mitgeliefert und ist nach der Installation über das Hilfenümenü erreichbar.

2.3 Der Anbieter unterstützt den Kunden auf Anfrage bei Installations- und Konfigurationsanfragen, soweit diese nicht mehr als vier Stunden Arbeitsleistung in Anspruch nehmen („**geringfügige Installations- und Konfigurationsanfragen**“).

2.4 Geringfügige Installations- und Konfigurationsanfragen sind direkt an den Anbieter zu richten. Solche Anfragen werden innerhalb der vereinbarten Servicezeit entgegengenommen. Erfolgt vor Ausführung der Anfrage keine anderweitige Mitteilung durch den Anbieter, so wird die Anfrage im Rahmen der vertraglichen Vergütung ausgeführt.

2.5 Andere als geringfügige Installations- und Konfigurationsanfragen gehen dagegen über den Leistungsumfang dieser Vertragsbedingungen hinaus und richten sich nach gesonderten Vereinbarungen zwischen den Parteien.

3 Einsatzbeschränkungen

Der Kunde darf die Software nicht ohne besondere schriftliche Genehmigung des Anbieters der Medizintechnik, Kraftwerken oder im Bereich der Verkehrstechnik einsetzen. Der Anbieter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Software bezüglich Stabilitäts- und Zuverlässigkeitseigenschaften nicht für den Einsatz in Systemen, von denen der Erhalt menschlichen Lebens abhängt, geeignet ist.

4 Regelungen für Open Source Software Komponenten

4.1 Die Software enthält Komponenten, die als Open Source Software lizenziert sind, d.h. den An-

forderungen der Open Source Definition bzw. der Free Software Definition entsprechen, sowie proprietäre Komponenten. Die als Open Source lizenzierten Komponenten sowie die anwendbaren Lizenztexte sind der Dokumentation zu entnehmen.

4.2 Der Sourcecode der als Open Source lizenzierten Komponenten wird dem Kunden auf Anfrage zusammen mit den entsprechenden Urhebervermerken, Disclaimern und etwaigen weiteren Hinweisen auf dem Datenträger übergeben oder zum Download bereitgestellt.

4.3 Der Anbieter gewährleistet, dass der Kunde die als Open Source lizenzierten Komponenten für die vertraglichen Zwecke benutzen darf. Der Kunde kann an den als Open Source lizenzierten Komponenten weitergehende Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern erwerben, wenn er mit diesen Lizenzverträge unter den Bedingungen der jeweils anwendbaren Open Source Lizenzen abschließt.

5 Nutzungsrechte an proprietären Komponenten

5.1 Die Software enthält Bestandteile, die nicht als Open Source Software geschützt sind („**proprietäre Komponenten**“). Die in der Software enthaltenen proprietären Komponenten sind `mergeboard-backend-standalone`, `mergeboard-frontend-standalone`, `mergeboard-parser`, und `mergeboard-docs`.

5.2 Die proprietären Komponenten werden dem Kunden zur bestimmungsgemäßen Benutzung überlassen. Dies beinhaltet die Installation der Software und das Laden in den Arbeitsspeicher.

5.3 Der Kunde ist berechtigt, von den proprietären Komponenten eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der proprietären Komponenten sind Teil der bestimmungsgemäßen Benutzung.

5.4 Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen auf mehr Systemen als lizenziert, ist unzulässig. Möchte der Kunde die proprietären Komponenten auf mehr Systemen als im Lizenzvertrag vorgesehen gleichzeitig einsetzen, etwa auf mehreren Servern oder in mehreren virtuellen Instanzen, muss er die entsprechende Anzahl von Lizenzen erwerben. Ist durch die Lizenz die Anzahl

der auf die Software zugreifenden Systeme oder Benutzer oder die Anzahl der durch die Software verwalteten Systeme oder Benutzer begrenzt, gilt dasselbe.

6 Vergütung

6.1 Zahlungszeitraum und Höhe der Vergütung richten sich ebenso wie die Zahlungsweise nach dem Lizenzvertrag. Vergütungen sind, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, sofort nach Leistungserbringung und Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

6.2 Die Vergütung sonstiger Leistungen wird bei Bedarf zwischen Anbieter und Kunde gesondert vereinbart.

7 Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Der Kunde wird den Anbieter bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen.

7.2 Die ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten obliegt dem Kunden.

7.3 Für die Nutzung der Software müssen die sich aus der Produktbeschreibung bzw. dem Lizenzvertrag und den Anlagen dazu ergebenden Systemvoraussetzungen beim Kunden erfüllt sein. Der Kunde trägt hierfür selbst die Verantwortung.

8 Gewährleistung für Sachmängel

8.1 Der Anbieter verschafft dem Kunden die Software frei von Sachmängeln. Eine unerhebliche Beeinträchtigung der Funktion gilt nicht als Sachmangel. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sämtliche in der Produktbeschreibung enthaltenen Spezifikationen keine Beschaffenheits- und oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne des § 443 BGB darstellen.

8.2 Der Kunde hat Mängel gemäß § 377 HGB und unter Angabe einer möglichst präzisen Fehlerbeschreibung unverzüglich anzuzeigen. Die Mel-

derung von Mängeln erfolgt per E-Mail an support@mergeboard.com. Störungsmeldungen werden während folgender üblicher Geschäftszeiten des Anbieters angenommen: Montags bis Freitags von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

8.3 Soweit es möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels dem Kunden zumutbar ist, ist der Anbieter berechtigt, bis zur endgültigen Behebung eines Mangels eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bereitzustellen.

8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Überlassung der Software.

8.5 Der Gewährleistung unterliegt stets nur die jeweils letzte von Anbieter zur Verfügung gestellte Version der Software. Soweit der Kunde zur Verfügung gestellte Patches, Bugfixes, Updates oder Upgrades nicht annimmt, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, soweit der fragliche Mangel durch das nicht installierte Patches, Bugfixes, Update oder Upgrade behoben worden wäre, es sei denn, der Kunde belegt, dass der Mangel nicht darauf zurückzuführen ist.

8.6 Der Anbieter haftet nicht für solche Mängel, die daraus resultieren, dass der Kunde die Software eigenständig ändert oder durch Dritte ändern lässt oder diese bewusst nicht in der in der Produktbeschreibung beschriebenen Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Kunde belegt, dass der Mangel nicht darauf zurückzuführen ist.

8.7 Werden erhebliche Mängel durch den Anbieter nicht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der ordnungsgemäßen Mängelanzeige gemäß dem Lizenzvertrag behoben oder durch eine angemessene Zwischenlösung aufgefangen, so setzt der Kunde dem Anbieter eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen. Nach ergebnislosem Fristablauf stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu.

8.8 Der Anbieter kann zusätzliche Vergütung seines Aufwands verlangen, wenn a) er aufgrund einer Mängelanzeige tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist oder c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

9 Schutzrechte Dritter

9.1 Die Software ist zum Zeitpunkt der Überlassung frei von Rechten Dritter, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen.

9.2 Der Kunde wird vorhandene Kennzeichnungen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise des Anbieters nicht beseitigen.

9.3 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Software geltend und wird die Nutzung der Software hierdurch beeinträchtigt oder unter sagt, haftet der Anbieter hierfür wie folgt:

- (a) Der Anbieter wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber weiterhin den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in einer für den Kunden zumutbaren Weise entspricht.
- (b) Gelingt dies dem Anbieter nicht zu angemessenen Bedingungen, wird er das dem Kunden mitteilen und hat das Recht, von dieser Vereinbarung zurückzutreten. Der Kunde ist nach Wahl des Anbieters verpflichtet, die Software einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an den Anbieter zurückzugeben. Der Anbieter hat dem Kunden die vom Kunden entrichtete Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung der Software berücksichtigenden Betrages zurückzuerstatten.

9.4 Der Kunde hat den Anbieter unverzüglich von einer Inanspruchnahme Dritter im Sinne der Ziffer 9 Abs. 3 zu unterrichten. Die Haftung des Anbieters nach Ziffer 9 Abs. 3 greift nicht, wenn der Kunde die behauptete Schutzrechtsverletzung anerkennt und/oder Auseinandersetzungen über die Schutzrechtsverletzungen ohne Abstimmung mit dem Anbieter führt. Stellt der Kunde die Nutzung der Standardsoftware aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

9.5 Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat.

10 Haftung und Schadensersatz

10.1 Der Anbieter haftet für Schäden des Kunden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit sind, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („**Kardinalpflichten**“) beruhen, die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Kardinalpflichten sind solche vertragliche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet

10.3 Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung beim Einsatz der vertragsgegenständlichen Software typischerweise gerechnet werden muss.

10.4 Resultieren Schäden des Kunden aus dem Verlust von Daten, so haftet der Anbieter hierfür nicht, soweit die Schäden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Kunden vermieden worden wären. Der Kunde wird eine regelmäßige und vollständige Datensicherung selbst oder durch einen Dritten durchführen bzw. durchführen lassen und ist hierfür allein verantwortlich.

10.5 Für Schäden, Folgeschäden oder entgangenem Gewinn aufgrund von Umständen, die nicht im Einflussbereich des Anbieters liegen, wird keine Haftung übernommen.

10.6 Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

11 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach Ziffern 8 bis 10 beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Kunde Kenntnis von seinem Anspruch erhält.

12 Vertraulichkeit

12.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Informationen über die jeweils andere Partei, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder anhand sonstiger Umstände als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (im Folgenden: „**vertrauliche Informationen**“) erkennbar sind, dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetzes, Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen.

12.2 Die Informationen sind dann keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Ziffer 12, wenn sie

- der anderen Partei bereits nachweislich zuvor bekannt waren, ohne dass die Informationen eine Vertraulichkeitsverpflichtung unterlegen hätten,
- allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der übernommenen Vertraulichkeitsverpflichtungen bekannt werden,
- der anderen Partei ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offenbart werden.

12.3 Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 12 überdauern das Ende dieser Vereinbarung.

13 Abtretung

Die Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters zulässig.

14 Exportkontrollvorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung etwaiger Exportkontrollvorschriften, etwa des Bureau of Export Administration, US Department of Commerce, verantwortlich, soweit diese auf ihn Anwendung finden.

15 Sonstiges

15.1 Diese Vereinbarung und ihre Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form, die eine geschäftsübliche Dokumentation zulässt, soweit nicht eine andere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Hierfür genügt auch eine E-Mail.

15.2 Der Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

15.4 Der Anbieter ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

15.5 Diese deutsche Fassung der Nutzungsbedingungen gilt auch für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden. Übersetzte Fassungen des Vertrages dienen lediglich der Information. Bei unterschiedlichen Auslegungen hat die deutsche Fassung des Vertrages Vorrang vor der übersetzten Fassung.

Lizenzhinweis: Diese Nutzungsvereinbarung basiert auf *Standard-Vertragsbedingungen Überlassung von Standardsoftware (CC BY 3.0 DE)* von *Copyright OSB Alliance e.V.*, Version 1/2015.